

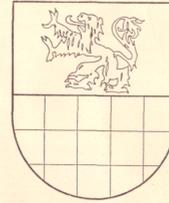
Zu beachten:
 Änderung Nr. 2
 Änderung Nr. 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 26 gilt als Grabungsschutzgebiet gemäß ordnungspolitischer Verordnung vom 14.04.1992.

Geändert durch Beschluß der Stadtvertretung Linnich vom 11.02.1993

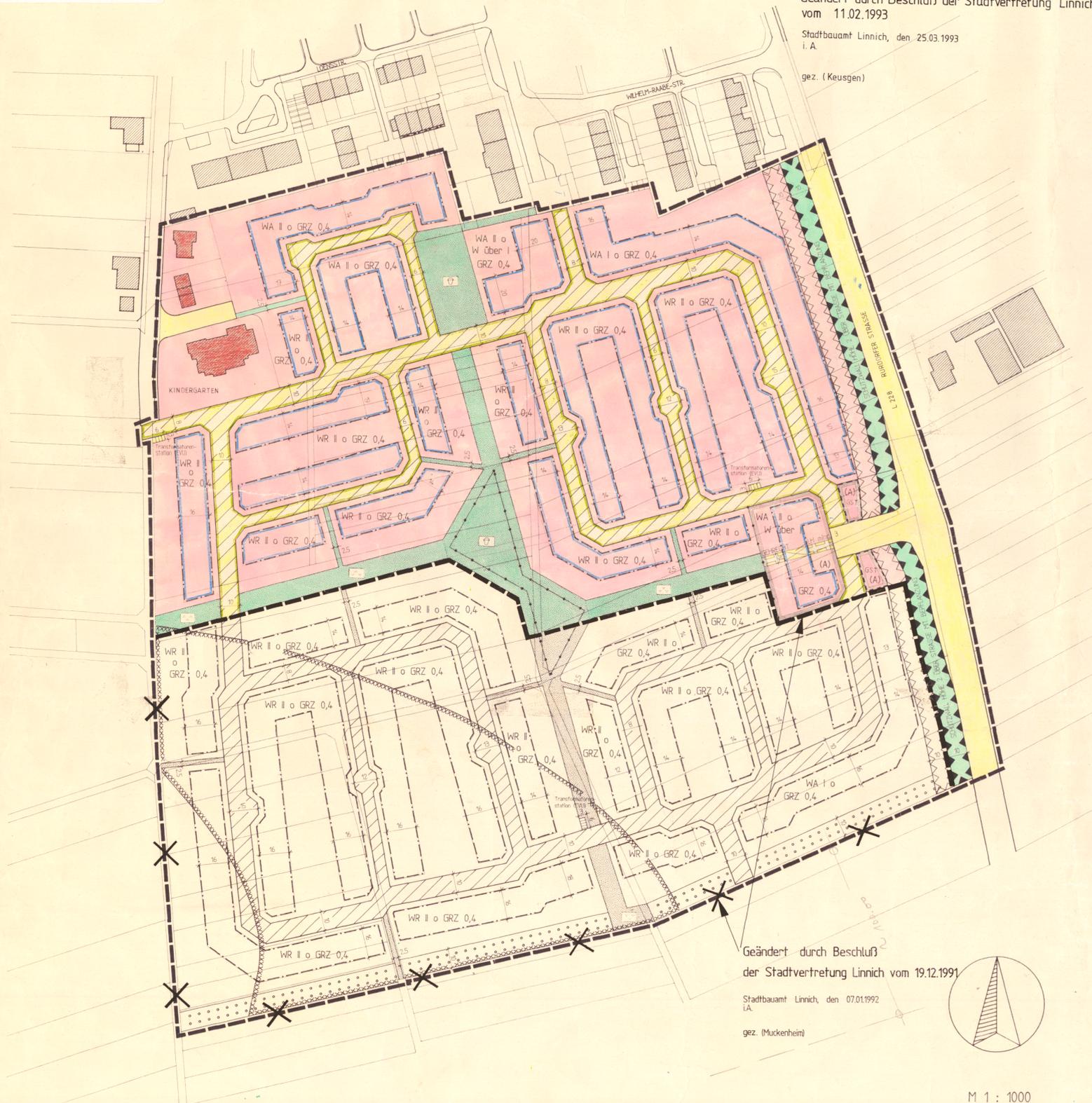
Stadtbauamt Linnich, den 25.03.1993 i. A.

gez. (Keusgen)



STADT LINNICH

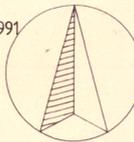
BEBAUUNGSPLAN NR. 26



Geändert durch Beschluß der Stadtvertretung Linnich vom 19.12.1991

Stadtbauamt Linnich, den 07.01.1992 i. A.

gez. (Muckenheim)



M 1 : 1000

alle Höhen- und Längenmaße in Metern

Legende

- Vorhandene Gebäude
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- W über I Wohnungen nur oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie
- Strassenverkehrsfläche
- Strassenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigte Zone"
- Fläche für Gemeinschaftsstellplätze
- Umgrenzung der Grundstücke, für die die GST bestimmt sind
- (A) (A) Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- Öffentliche Grünfläche "Spielplatz"
- Öffentliche Grünfläche "Parkanlage"
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen "Lärmschutzwall"
- Von Bebauung freizuhalten Fläche
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Durchgang mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
- mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind
- Versorgungsfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung



Textliche Festsetzungen

1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach 81 BauO NW
- 1.1 Die Sockelhöhe der ein- und zweigeschossigen Wohngebäude darf höchstens 50 cm betragen. Die Sockelhöhe ist definiert als die Höhendifferenz zwischen der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses und zwischen der Ausbauhöhe der Verkehrsflächen an der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie auf der Zugangsseite des betroffenen Gebäudes.
- 1.2 Die Traufhöhe der Gebäude darf höchstens 6,5 m betragen. Die Traufhöhe ist definiert als die Höhendifferenz zwischen dem höchsten Punkt der traufseitigen Gebäudeaußenwand und zwischen der Ausbauhöhe der Verkehrsfläche an der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie auf der Zugangsseite des betroffenen Gebäudes.
- 1.3 Bei alten Wohngebäuden sind die Dächer als Sattel- oder Walmdächer auszubilden. Die Dachneigung soll bei zweigeschossigen Gebäuden mindestens 15 und höchstens 35 Grad, bei der Ausbildung eines Dachgeschosses als Vollgeschosß mindestens 15 und höchstens 40 Grad und bei eingeschossigen Gebäuden mindestens 15 und höchstens 40 Grad betragen.
- 1.4 Dachgauben sind nur in einer Gesamtbreite von höchstens 40% der jeweiligen Dachlänge zulässig.
2. Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB
- 2.1 Für die Bepflanzung von öffentlichen und privaten Flächen sind standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste zu verwenden.
- 2.2 Garagen dürfen nur in einem Mindestabstand von 6 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.
- 2.3 5% der Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigte Zone sind zu begrünen.
- 2.4 Die privaten Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen sind auf den Grundstücken zu versickern.

DER RAT DER STADT LINNICH HAT IN SEINER SITZUNG VOM 15.02.1990 (S. 2) ABS. 1 BAWGB IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBL I S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG DES WOHNNUNGSBAUS IM PLANUNGS- UND BAURECHT SOWIE ZUR ÄNDERUNG METRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VOM 12.05.1990 (BGBL I S. 526) BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 AUFZUSTELLEN.

LINNICH, DEN 20.03.1991

gez. Mertens
BÜRGERMEISTER

gez. Oetgen
RATSGITLED

gez. Uebber (S)
STADTDEKOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.03.1991 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BAWGB IN DER ZEIT VOM 22.04.1991 BIS 22.05.1991 ENSCHL. AUSZULEGEN.

LINNICH, DEN 22.03.1991

gez. Mertens
BÜRGERMEISTER

gez. Oetgen
RATSGITLED

gez. Uebber (S)
STADTDEKOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAWGB IN DER ZEIT VOM 22.04.1991 BIS 22.05.1991 ENSCHL. AUSZULEGEN.

LINNICH, DEN 26.07.1991

gez. Uebber (S)
STADTDEKOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER OFFENLAGE GEÄNDERT WORDEN.

A) ES HAT EINE ERNEUTE OFFENLAGE GEM. § 3 (3) BAWGB IN DER ZEIT VOM 08.01.1992 BIS 10.02.1992 ENSCHL. STATTFERUNDEN.

B) VON EINER ERNEUTEN OFFENLAGE WURDE ABSEHEN SCHATTIENSEN WURDE EIN VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 10(1) BAWGB DURCHFÜHRT.

LINNICH, DEN 12.02.1992

gez. Uebber (S)
STADTDEKOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BAWGB DURCH DEN RAT DER STADT AM 11.02.1991 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

Aufgehoben durch Beschluß des Rates der Stadt Linnich vom 19.12.1991.

Neugefaßt am 31.03.1992 Linnich, den 23.04.1992

gez. Mertens
BÜRGERMEISTER

gez. Oetgen
RATSGITLED

gez. Uebber (S)
STADTDEKOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BAWGB AM 05.05.92 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERKÖFFLICHUNG VOM 29.06.92

AZ: 35.212-2201-2063/92

KÖLN, DEN 29. Juni 1992

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG:

gez. Liese

Die ENTWURF DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BAWGB AM 16.03.93 BERÄHRIGT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN UND WIRD ZU JEDERMANNS ENSCHL. BEREITGEHALTEN.

LINNICH, DEN 25.03.1993

gez. Mertens
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DIE BAV BERATERGRUPPE BAU UND VERKEHR WÜRSELEN, HAUPTSTRASSE 227

gez. Mägerlein
LINNICH, DEN 20. März 1991

gez. Keusgen (S)
STADTBÄURAT

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2253) UND DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S. 127)

DEI BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEFÖHRT. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

LINNICH, DEN 20. März 1991

gez. Gehrman
ÖVVI

SEIGEL: (S)

Die GEOMETRISCHE ENDEUTICKEIT DER PLANUNG WIRD BESICHERT.

LINNICH, DEN 20. März 1991

gez. Gehrman
ÖVVI

SEIGEL: (S)

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 6 BauGB

Hinweis des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege:

Im Planungsareal ist bei Erdarbeiten mit der Aufdeckung archäologischer Substanz zu rechnen. Es wird auf die Bestimmungen des DSchG NW hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist Gelegenheit zu geben, archäologische Untersuchungen im erforderlichen Umfang durchzuführen. Der Beginn von Erdarbeiten ist dem Fachamt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Zu beachten: Änderungen Nr. 2 und Nr. 3 !!